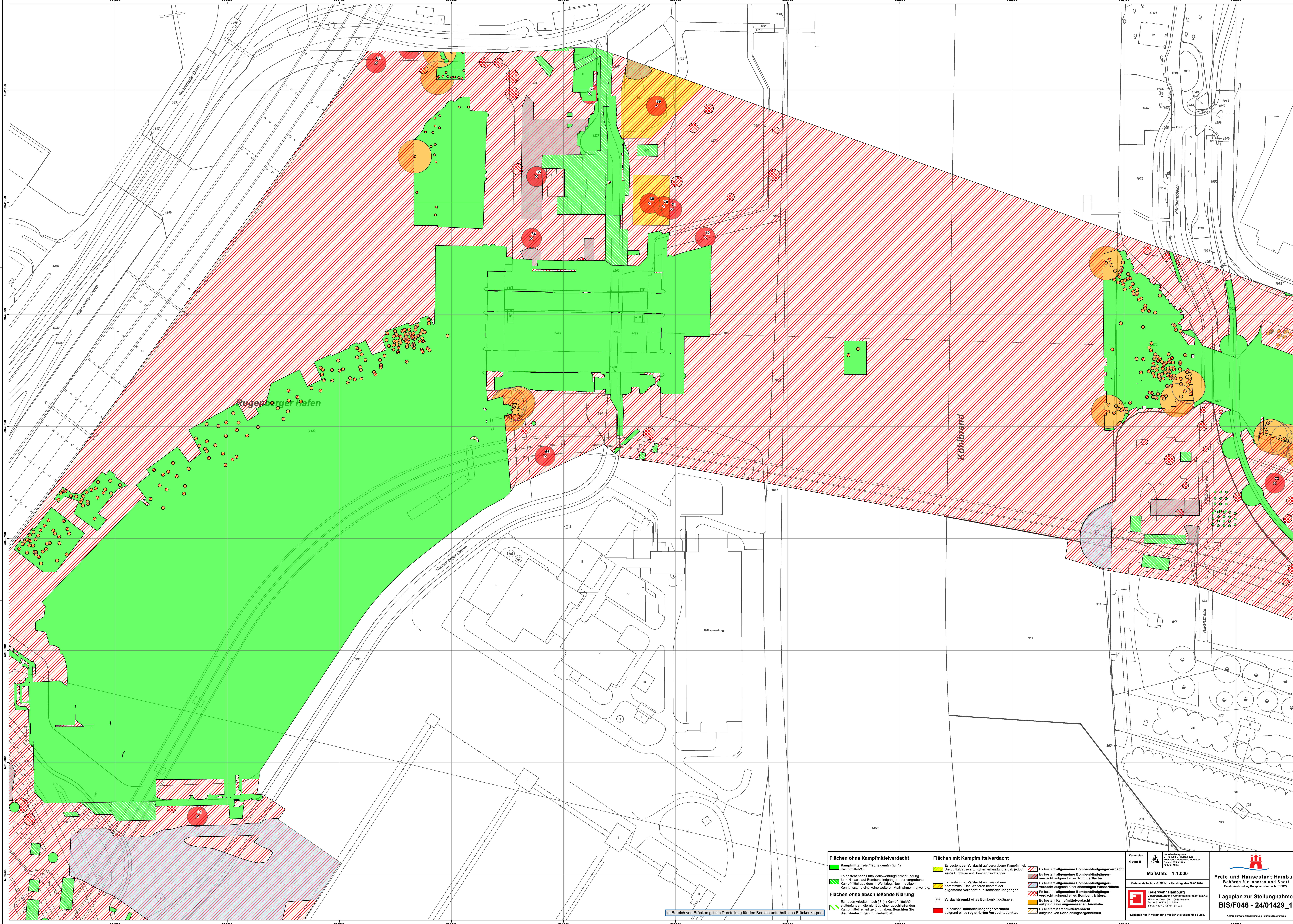




Flächen ohne Kampfmittelverdacht

- Kampfmittelfreie Fläche gemäß § 8 (1) KampfmittelVO
- Es besteht nach Luftbildauswertung/Fotometrisierung kein Hinweis auf Bombenblindgänger oder vergrabene Kampfmittel aus dem II. Weltkrieg. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Flächen ohne abschließende Klärung

- Es haben Arbeiten nach § 8 (1) KampfmittelVO stattgefunden, die nicht zu einer abschließenden Kampfmittelfreiheit geführt haben. Beachten Sie die Erläuterungen im Kartenblatt.

Flächen mit Kampfmittelverdacht

- Es besteht der Verdacht auf vergrabene Kampfmittel. Die Luftbildauswertung/Fotometrisierung ergab jedoch keine Hinweise auf Bombenblindgänger.
- Es besteht der Verdacht auf vergrabene Kampfmittel. Des Weiteren besteht der allgemeine Verdacht auf Bombenblindgänger.
- Verdachtspunkt eines Bombenblindgängers.
- Es besteht Bombenblindgängerverdacht aufgrund eines registrierten Verdachtspunktes.

Legende

- Es besteht allgemeiner Bombenblindgängerverdacht aufgrund einer Trümmerfläche.
- Es besteht allgemeiner Bombenblindgängerverdacht aufgrund eines Bombenrichters.
- Es besteht allgemeiner Bombenblindgängerverdacht aufgrund einer angemessenen Anomalie.
- Es besteht Kampfmittelverdacht aufgrund von Sondierungsergebnissen.

Kartenblatt 4 von 9

Kartenverleiher: G. Müller - Hamburg, den 26.03.2016

Maßstab: 1:1.000

Freiweier Hamburg
Gefahrenabwehrung Kampfmittelverdacht (GERV)
Lageplan zur Stellungnahme
BIS/F046 - 24/01429_1

Anteil auf Gefahrenabwehrung / Luftbildauswertung